

AGB (2020)

**Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit
Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungs-
unternehmens Bioenergie Niederösterreich
reg.GenmbH (auch „WVU“)**

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	3
1 Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen.....	4
2 Anschluss an die Wärmeversorgung.....	4
3 Verantwortungsbereich des WVU	6
4 Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“).....	6
5 Art und Umfang der Versorgung, Haftung.....	7
6 Verbrauchsmessung.....	8
7 Wärmepreis und Verrechnung sowie Kommunikation.....	9
8 Wertsicherung sowie Änderungen des Wärmeliefervertrages und der Allgemeinen Bedingungen.....	10
9 Unterbrechung der Wärmeversorgung.....	12
10 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung.....	13
11 Rücktrittsrecht für Verbraucher im Fernabsatz (Widerrufsbelehrung).....	14
12 Sonstige Bestimmungen	14
Anhang 1 Schematische Darstellung – Verantwortungsbereiche ändern gem. 2.1 b.....	16
Anhang 2 Musterwiderrufsformular	17

1 Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme (kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt) aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens [...] (kurz „WVU“ genannt) sind der Anschluss des Objekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz des WVU sowie seine Versorgung mit Fernwärme. Ist das vertragsgegenständliche Objekt bereits an das Wärmeverteilnetz angeschlossen, finden die Bestimmungen über den Anschluss in Punkt 2 keine Anwendung.
- 1.2 Die Versorgung mit Wärme und gegebenenfalls der Anschluss an das Wärmeverteilnetz erfolgen
- a) zu den Bedingungen des Wärmelieferungsvertrages samt dessen Anhängen in Verbindung mit einem allfälligen objektspezifischen Angebot,
 - b) auf Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen sowie
 - c) gemäß den technischen Richtlinien des WVU,
- wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten. [Die Allgemeinen Bedingungen sowie die technischen Richtlinien des WVU werden dem Kunden auch nach Abschluss des Wärmelieferungsvertrages über seinen Wunsch jederzeit zur Verfügung gestellt; er kann diese auch auf der Website des WVU abrufen.]
- 1.3 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen – selbst bei Kenntnis des WVU – nicht zur Anwendung, es sei denn, dass das WVU ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Anschluss an die Wärmeversorgung

- 2.1 Die Versorgung mit Wärme des WVU setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus (siehe Anhang 1, schematische Darstellung):
- a) Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz des WVU und der Hausstation.
 - b) Hausstation/Wärmeübergabestation: Die Hausstation dient zur (direkten oder indirekten) Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
 - c) Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gem. lit. a) und die Hausstation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
 - d) Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Hausstation liegenden Steig- und Verteilungen des Objekts (Zentralheizungsanlage).

- 2.2 Je nach Lage des Objekts und den technischen Gegebenheiten erfolgt die Wärmeversorgung entweder aus dem Primär- oder aus einem Sekundärnetz, wobei die Wahl der Anschlussart dem WVU obliegt.
- 2.3 Der Leistungsumfang des WVU für die Herstellung des Anschlusses, die Höhe eines allfällig zu entrichtenden Anschlusskostenbeitrages sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile sind im Wärmelieferungsvertrag geregelt. Der Kunde darf mit der Errichtung dieser Anlagenteile nur hierzu befugte Unternehmen beauftragen.
- 2.4 Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, muss der Kunde die technische Ausgestaltung der Kundenanlage (vgl. Punkt 4) rechtzeitig mit dem WVU abstimmen.
- 2.5 Das WVU übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Wärmeverteilnetz und die Wärmeversorgung eine Gewähr oder eine Haftung für die Kundenanlage.
- 2.6 Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit dem WVU abzustimmen und erfolgt im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert und dem Kunden eine Durchschrift des Protokolls ausgefolgt. [Verpflichtung des WVU!]

Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn, wobei im ersten Verrechnungsjahr der Grundpreis [nicht] [anteilig] und der Leistungspreis anteilig zur Verrechnung gelangen.

- 2.7 Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, hat er vor Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zum Anschluss und zur Nutzung des Grundstücks sowie des Gebäudes für die Wärmeversorgung einzuholen. Wenn der Kunde dem WVU mitgeteilt hat, dass der Liegenschaftseigentümer die erforderliche Zustimmung erteilen wird, und das WVU über Wunsch des Kunden danach mit den Arbeiten zum Anschluss beginnt, hat der Kunde dem WVU den gesamten Aufwand in angemessener Höhe für die bereits erbrachten Leistungen zu ersetzen, falls der Liegenschaftseigentümer seine Zustimmung in weiterer Folge doch nicht erteilt; der Kunde haftet dem WVU in diesem Fall auch für den durch seine Erklärung verursachten Schaden des WVU, insbesondere für Verbindlichkeiten des WVU gegenüber dem Liegenschaftseigentümer, wenn das WVU bereits Arbeiten auf der Liegenschaft ausgeführt hat und der Liegenschaftseigentümer daraus Ansprüche gegenüber dem WVU wie Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche ableitet.

3 Verantwortungsbereich des WVU

- 3.1 Jedenfalls im Eigentum und Verantwortungsbereich des WVU stehen die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des versorgten Objekts sowie die Messeinrichtungen. Allfällig zusätzliche im Eigentum des WVU stehende Anlagenteile sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.
- 3.2 Die im Eigentum des WVU stehenden Anlagenteile werden vom WVU auf seine Kosten gewartet, instandgehalten und erforderlichenfalls erneuert.

4 Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)

- 4.1 Alle Anlagenteile, die laut Wärmelieferungsvertrag nicht im Eigentum des WVU stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden; die so definierte Anlage des Kunden wird in der Folge als „Kundenanlage“ bezeichnet.
- 4.2. Die Kundenanlage ist vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften (Vorschriften des Herstellers und hoheitliche Vorschriften, wie sie durch Gesetze, Verordnungen und Bescheide festgelegt sind) zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.
- 4.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die technisch maximal zulässige Rücklauftemperatur und die vertraglich vereinbarte maximale Rücklauftemperatur nicht überschritten werden. Eine wiederholte Überschreitung der maximal zulässigen oder der vertraglich vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt das WVU nach vorheriger Verständigung des Kunden zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung gemäß Punkt 9.
- 4.4 Der Kunde gewährt mit Ausweis versehenen Mitarbeitern des WVU [während der Geschäftszeit bzw.] nach vorheriger Verständigung in dem für die Kontrolle, Service und Reparatur der Anlagenteile erforderlichen Ausmaß Zutritt zu allen Anlagenteilen (sowohl zur Kundenanlage als auch zu den im Eigentum des WVU stehenden Anlagenteilen). In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug ist Zutritt auch ohne Vorankündigung zu gewähren.
- 4.5. Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. -einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU.
- 4.6 Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Bei direkter Versorgung aus einem Sekundärnetz ist das WVU bei Austritt von Heizungswasser unverzüglich zu verständigen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen angemessener Frist und trotz diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug ist das WVU zur Unterbrechung der Wärmelieferung gemäß Punkt 9 berechtigt.

5 Art und Umfang der Versorgung, Haftung

- 5.1 Das WVU ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt Wärme gemäß den Vereinbarungen im Wärmelieferungsvertrag zu liefern.
- 5.2 Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung. Eine Änderung der Anschlussleistung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten im Einvernehmen durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung möglich.
- 5.3 Unbeschadet gesetzlicher Rücktrittsrechte von Verbrauchern im Sinne des KSchG ruht die Verpflichtung des WVU zur Wärmeversorgung, soweit und solange das WVU durch höhere Gewalt [oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können,] an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme an den Kunden gehindert ist.
- 5.4 Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend im erforderlichen Ausmaß zu unterbrechen. Das WVU wird den Kunden über geplante Unterbrechungen vor deren Beginn unter Bekanntgabe des Beginns der Unterbrechung informieren. Eine Verpflichtung zur vorhergehenden Information besteht jedoch nicht, wenn die unverzügliche Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen erforderlich oder wenn eine rechtzeitige Information des Kunden nicht möglich ist.
- 5.5 In den Fällen der Punkte 5.3 und 5.4 ist das WVU verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund ehestmöglich nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und mit angemessenen Kosten zu beseitigen.
- 5.6 Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner nach den gesetzlichen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen.

Ergänzung bei B2B: Soweit es nach den gesetzlichen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für die Haftung auf Verschulden ankommt, haftet das WVU gegenüber Unternehmern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein Anspruch eines Kunden, der Unternehmer ist, gegen das WVU auf Ersatz von Folgeschäden, Schäden aus Produktionsausfällen, Zinsverlusten und entgangenem Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6 Verbrauchsmessung

- 6.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Das WVU behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten vom WVU festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.
- 6.2 Die Messeinrichtungen werden vom WVU zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des WVU. Sie werden durch das WVU überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarfgetauscht.
- 6.3 Der Kunde hat das Recht, schriftlich beim WVU eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten vom WVU getragen, sonst vom Kunden.
- 6.4 Das WVU ist im Anlassfall (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen.
- 6.5 Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde das WVU unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden vom WVU getragen, es sei denn, die Störungen bzw. Beschädigungen wurden vom Kunden schuldhafterbeigegeführt.
- 6.6 Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist das WVU berechtigt bzw. verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird gemäß den für die Ermittlung des Wärmeverbrauchs einschlägigen Normen auf Basis des zuletzt ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Verrechnungszeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) unter Berücksichtigung der Gradtagszahl erstellt.
- 6.7 Hat der Kunde Wärme vor Anbringung oder unter [vorsätzlicher] Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, die Messgenauigkeit der Zähler [vorsätzlich] beeinträchtigt oder die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, ist das WVU – unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung – berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen.

7 Wärmepreis und Verrechnung sowie Kommunikation

- 7.1 Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 6 bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.
- 7.2 Der Wärmepreis, der Verrechnungszeitraum sowie nähere Details der Verrechnung (Akontierung, Zahlungsziel, Verzugszinsen, etc.) sind im Wärmelieferungsvertrag geregelt.
- 7.3 Bei dem im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten Wärmepreis handelt es sich mangels abweichender Regelung im Wärmelieferungsvertrag um einen Nettobetrag. Der Kunde hat allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Wärmelieferung an den Kunden und dem vom Kunden bezahlten Wärmepreis anfallen (insbesondere allfällige Energieabgaben und Umsatzsteuer), in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zutragen.
- 7.4 Der Kunde hat das WVU über Änderungen seines Namens, seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse (sofern der Kunde mit dem WVU die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) und seiner Bankverbindung (sofern der Kunde dem WVU ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat) schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- 7.5 Haben der Kunde und das WVU die Kommunikation per E-Mail vereinbart, erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen dem WVU und dem Kunden, einschließlich der Übermittlung von Rechnungen, per E-Mail. Erklärungen, welche das WVU oder der Kunde mit E-Mail abgeben, sind daher wirksam und verbindlich. Davon unberührt bleibt die Wirksamkeit von unterschriftlichen Erklärungen.
- 7.6 Einwendungen gegen Rechnungen des WVU sind schriftlich binnen [xx Wochen] ab Rechnungseingang an das WVU zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen 6 Monate ab Rechnungslegung. Gehen dem WVU gegen Rechnungen innerhalb der jeweiligen Frist keine schriftlichen Einwendungen zu, gelten die Rechnungen des WVU als genehmigt und trifft den Kunden die Beweislast für deren allfällige Unrichtigkeit; das WVU wird den Kunden in den Rechnungen auf diese Folge von unterlassenen Einwendungen hinweisen.
- Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, werden die Fälligkeit der Forderung durch die Erhebung von Einwendungen und die Verpflichtung des Unternehmers zur Bezahlung des Rechnungsbetrags nicht berührt.
- 7.7 Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem WVU durch die Aufrechnung von ihm gegen das WVU zustehenden Forderungen zu erfüllen, wenn das WVU zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom WVU anerkannt ist. Das Recht zur Aufrechnung eines Kunden, der Unternehmer ist, wird auch für diese Fälle ausgeschlossen.

8 Wertsicherung sowie Änderungen des Wärmeliefervertrages und der Allgemeinen Bedingungen

- 8.1 Sofern im Wärmeliefervertrag nicht gesondert geregelt wird die Wertsicherung des Wärmepreises nach den folgenden Bestimmungen vereinbart. Der Wärmepreis besteht aus dem Grundpreis, dem Leistungspreis, dem Arbeitspreis und dem Messpreis; die Wertsicherung gilt daher für den Grundpreis, den Leistungspreis, den Arbeitspreis und den Messpreis.

Der Wärmepreis wird an den Biowärmeindex NÖ gebunden. Der Wärmepreis wird jährlich mit Wirksamkeit ab 01. Juli eines jeden Jahres angepasst und bleibt während der mit diesem Tag beginnenden Heizperiode unverändert. Die Heizperiode [Abrechnungsperiode] läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Maßgeblich für jede Anpassung ist die für den 30. Juni der zuletzt abgelaufenen Heizperiode [Abrechnungsperiode] verlautbarte Indexzahl. Der Wärmepreis wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), das der Veränderung der für 30. Juni der zuletzt abgelaufenen Heizperiode [Abrechnungsperiode] verlautbarten Indexzahl zu der für 30. Juni der vorletzten Heizperiode [Abrechnungsperiode] verlautbarten Indexzahl entspricht.

Das WVU wird den Kunden über die Anpassung des Wärmepreises sowie das Ausmaß der Veränderung schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail (sofern der Kunde mit dem WVU die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) informieren.

Falls das WVU in einem Jahr von einer Erhöhung des Wärmepreises absieht, läßt dies das Recht des WVU auf künftige Erhöhungen des Wärmepreises unberührt. Unterbleibt eine Erhöhung des Wärmepreises in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann (können) diese mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Erhöhung des Wärmepreises nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für 30. Juni des letzten Jahres vor der Entgeltanpassung verlautbarten Indexzahl zu derjenigen Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Erhöhung des Wärmepreises war, entspricht. Das Absehen von einer Wärmepreissenkung ist ausgeschlossen.

- 8.2 Das WVU wird dem Kunden Änderungen des Wärmelieferungsvertrags einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten und die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrags und der Allgemeinen Bedingungen sowie die vorgeschlagenen Änderungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung darstellen. Die Zustimmung des Kunden zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen diesen nicht widerspricht.

Das Änderungsangebot wird dem Kunden schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail (sofern der Kunde mit dem WVU die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) mitgeteilt. In diesem Änderungsangebot wird der Kunde auf die Änderungen des Wärmelieferungsvertrags und der Allgemeinen Bedingungen sowie darauf hingewiesen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt.

Das WVU wird die vorgeschlagene neue Fassung der Allgemeinen Bedingungen auf ihrer Website veröffentlichen; auch darauf wird der Kunde im Änderungsangebot hingewiesen werden.

Änderungen des Wärmepreises sind nur nach Maßgabe von Punkt 8.1 und Punkt 8.3 zulässig. Änderungen von Leistungen des WVU auf Grundlage des Punktes 8.2 sind ausgeschlossen.

- 8.3 Änderungen des Wärmepreises, welche über die Wertsicherung nach Punkt 8.1 hinausgehen, wird das WVU dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Erhöhung des Wärmepreises anbieten. Die Zustimmung des Kunden zu der vorgeschlagenen Wärmepreiserhöhung gilt als erteilt, wenn der Kunde bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt der Erhöhung des Wärmepreises nicht widerspricht.

Das Änderungsangebot wird dem Kunden schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail (sofern der Kunde mit dem WVU die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) mitgeteilt. In diesem Änderungsangebot wird der Kunde auf die Erhöhung des Wärmepreises, deren Ausmaß, die Gründe für die Erhöhung sowie darauf hingewiesen, dass es sich um eine über die Wertsicherung gemäß Punkt 8.1 hinausgehende Wärmepreiserhöhung handelt. Im Änderungsangebot wird der Kunde auch darauf hingewiesen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu der angebotenen Wärmepreiserhöhung gilt.

Eine über die Wertsicherung nach Punkt 8.1 hinausgehende Wärmepreiserhöhung auf die in diesem Punkt 8.3 beschriebene Weise ist nur zulässig, wenn sie durch objektive, vom WVU nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn

- (i) Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für den Wärmelieferungsvertrag oder für die Erbringung der aus dem Wärmelieferungsvertrag vom WVU geschuldeten Leistungen,
- (ii) die Entwicklung der auf den Wärmelieferungsvertrag anwendbaren Judikatur,
- (iii) geänderte technische Vorgaben für die Erbringung der Leistungen des WVU oder
- (iv) ein Ansteigen der Kosten für die Wärmeerzeugung und -lieferung in einem über die Wertsicherung hinausgehenden Ausmaß

erhöhte Kosten für das WVU verursachen.

Eine Entgelterhöhung nach diesem Punkt 8.3 kann das WVU höchstens einmal im Kalenderjahr durchführen.

9 Unterbrechung der Wärmeversorgung

- 9.1 Das WVU ist – über die in den Punkten 4.3, 4.6 und 5.4 geregelten Fälle hinaus – berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen, wenn der Kunde
- a) mit der Zahlung einer fälligen Rechnung des WVU seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und diese Rechnung trotz Mahnung und einer Nachfristsetzung von zwei Wochen nicht bezahlt hat, wobei die Mahnung mit Nachfrist vor Ablauf der sechs Wochen erfolgt sein kann, oder
 - b) Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz des WVU vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, oder
 - c) Wärmeversorgungsleitungen oder Wärmeversorgungseinrichtungen, die im Eigentum des WVU stehen, ohne erforderliche schriftliche Zustimmung des WVU verändert, [schuldhaft] beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen, oder
 - d) mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zur Kundenanlage gemäß Punkt 4.4 verweigert;
 - e) [...].
- 9.2 Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist das WVU berechtigt, beim zuständigen Insolvenzgericht die Setzung einer Frist zur Erklärung des Insolvenzverwalters über die Fortsetzung des Vertrages zu beantragen und die weitere Wärmelieferung von dessen Erklärung abhängig zu machen. Das WVU ist in diesem Fall auch berechtigt, die Wärmelieferung bis zur Bestellung einer leicht verwertbaren Sicherheit, deren Wert der Höhe der voraussichtlichen Forderungen des WVU entsprechen muss, zu unterbrechen. Das Recht zur Unterbrechung gilt auch für den Fall, dass der Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 9.3 Das WVU ist zur Wiederaufnahme der gemäß Punkt 9.1 unterbrochenen Wärmelieferung erst verpflichtet, nachdem der Unterbrechungsgrund beseitigt [und alle dem WVU entstandene Kosten ersetzt] sowie allfällig offene Forderungen aus der Wärmelieferung bezahlt sind. Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des WVU.
- 9.4 Bei der begründeten Annahme dafür, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen wird (beispielsweise wegen eines wiederholten Zahlungsverzugs oder drohender Zahlungsunfähigkeit), ist das WVU berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung als Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung zu verlangen.
- 9.5 Für Streitigkeiten mit Kundinnen und Kunden, die VerbraucherInnen sind, ist die Verbraucherschlichtung Austria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, zuständig.

10 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 10.1 Sofern im Wärmelieferungsvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist, wird der Wärmelieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 10.2 Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit sowie die Kündigungsfristen und -termine sind im Wärmelieferungsvertrag geregelt.
- 10.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihr die Fortführung des Wärmelieferungsvertrags unzumutbar macht, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund, der das WVU zur Vertragsauflösung berechtigt, kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:
- a) Verzug des Kunden mit der Zahlung einer fälligen Rechnung des WVU von mehr als acht Wochen trotz zweimaliger Mahnung [per Einschreiben] unter Setzung einer Nachfrist von jeweils mindestens zwei Wochen;
 - b) Entnahme von Wärme unter vorsätzlicher Umgehung der Messeinrichtungen oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Messgenauigkeit der Zähler;
 - c) eine vom WVU nicht schriftlich genehmigte Veränderung, schuldhaft Beschädigung, Entfernung oder Störung der im Eigentum des WVU stehenden Wärmeversorgungsleitungen oder Wärmeversorgungsanlagen, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen;
 - d) dreimalige unbegründete Verweigerung des Zutritts eines mit Ausweis versehenen Mitarbeiters des WVU zu den Anlagenteilen trotz entsprechender Vorankündigung, Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens einer Woche;
- 10.4 Von der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens sowie der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die jeweils andere Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen.

Der Vertragspartner des Schuldners ist – sofern die Vertragsauflösung im Insolvenzfall die Fortführung des Schuldnerunternehmens gefährdet – gemäß § 25a IO berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag nach Ablauf der gesetzlichen Auflösungssperre von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufzulösen. Der Vertragspartner des Schuldners ist berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung trotz der gesetzlichen Auflösungssperre aufzulösen, wenn die Auflösung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile unerlässlich ist.

Ein wichtiger Grund zur Vertragsauflösung liegt auch vor, wenn ein Insolvenzantrag über das Vermögen der anderen Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

11 Rücktrittsrecht für Verbraucher im Fernabsatz (Widerrufsbelehrung)

- 11.1 Ein Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG hat das Recht, von einem Wärmelieferungsvertrag, der im Wege des Fernabsatzes gemäß § 3 Z 2 FAGG oder außerhalb von Geschäftsräumen gemäß § 3 Z 1 FAGG geschlossen wurde, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten (§ 11 FAGG). Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher das WUV [*NAME, ADRESSE, TELEFONNUMMER (verpflichtend!), TELEFAX, und EMAIL* einfügen!] mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann auch das Muster-Widerrufsformular (Anhang 2) verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktritts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- 11.2 Wünscht der Verbraucher, dass das WVU vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Verbraucher ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen erklären (§ 10 FAGG).
- 11.3 Tritt der Verbraucher gemäß § 11 FAGG vom Vertrag zurück, nachdem er ein Verlangen auf vorzeitige Vertragserfüllung gemäß § 10 FAGG erklärt hat und hat das WVU hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen, so hat der Verbraucher einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom WVU bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

12 Sonstige Bestimmungen

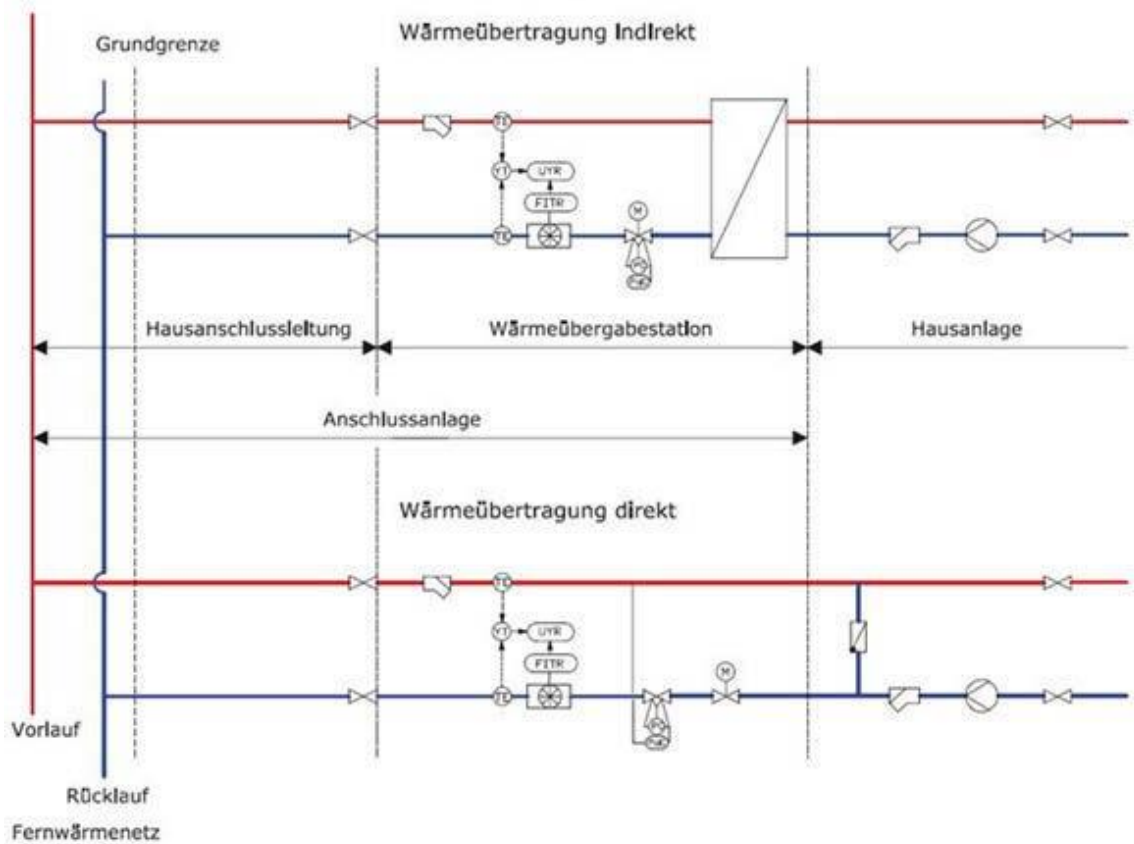
- 12.1 Ist im Wärmelieferungsvertrag eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, den Wärmelieferungsvertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 12.2 Das WVU ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.

12.3 Mit Unternehmern als Kunden ist als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Wärmelieferungsvertrag das sachlich für die Handelsgerichtsbarkeit und örtlich für den Sitz des WVU zuständige Gericht vereinbart. Das WVU ist jedoch auch berechtigt, Klagen gegen solche Kunden beim Gericht ihres allgemeinen Gerichtsstands einzubringen.

Anhang 1

Schematische Darstellung – Verantwortungsbereiche ändern gem. 2.1 b

Anhang 1: Schematische Darstellung (kein technisches Anlagenschema)



Anhang 2

Widerrufsformular

- An Bioenergie Niederösterreich reg.GenmbH, Maria Laach 92, 3643 Maria Laach
- Mail: office@bioenergie-noe.at

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

- Abgeschlossen am:

- Name des/der Verbraucher(s):

- Anschrift des/der Verbraucher(s):

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum:

(*) Unzutreffendes streichen